

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 460/13

## Kostenfestsetzungsbeschluss

In der Sache

**Ulrich Marseille**, c/o Marseille-Kliniken AG, Sportallee 1, 22335 Hamburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: 126/13

gegen

**Rolf Schälike**, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Ebertplatz 10, 50668 Köln, Gz.: 315-396/13 FR-k

beschließt das Landgericht Hamburg am 15.04.2021:

Die von **dem Antragsteller** an **den Antragsgegner** gemäß § 104 ZPO nach dem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12.02.2021 zu erstattenden Kosten werden auf

1.508,81 €

(in Worten: eintausendfünfhundertacht 81/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit dem 23.02.2021 festgesetzt.

### Gründe:

Der Antrag vom 22.02.2021 ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden. Die Einwände der Gegenseite haben keinen Erfolg. Es handelt sich vorliegend nicht lediglich um einen Kostenwiderspruch. Der Widerspruch mit Schreiben vom 27.09.2020 richtet sich insgesamt gegen die einstweilige Verfügung vom 02.09.2013. Die Parteien erklärten sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden. Dafür fällt gem. Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG eine 1,2 Terminsgebühr an. Die Gebühren sind korrekt berechnet. Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten. Gerichtskosten konnten nicht berücksichtigt werden, da diese aufgrund der Abrechnung der Gerichtskosten bereits zurückerstattet wurden.